

BESCHLUSS (GASP) 2015/382 DES RATES**vom 6. März 2015****zur Änderung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 28. Februar 2011 den Beschluss 2011/137/GASP erlassen ⁽¹⁾.
- (2) Am 20. Oktober 2014 hat der Rat seine Besorgnis über die Lage in Libyen geäußert und hat seine Bereitschaft bekundet, die Resolution 2174 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNSCR“) vom 27. August 2014 umzusetzen, um gegen die Bedrohungen für Frieden und Stabilität in Libyen anzugehen. Der Rat hat festgestellt, dass die Personen, die für die Gewalt verantwortlich sind, und die Personen, die die Demokratie in Libyen behindern oder untergraben, zur Rechenschaft gezogen werden müssen.
- (3) Mit der UNSCR 2174 (2014) wird unter anderem die Anwendung des Reiseverbots und des Einfrierens von Vermögensgegenständen gemäß Nummer 22 der UNSCR 1970 (2011) und Nummer 23 der UNSCR 1973 (2011) auf Personen und Organisationen ausgeweitet, die Handlungen unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben. Durch den Beschluss 2014/727/GASP des Rates ⁽²⁾ wurden die Anhänge I und III des Beschlusses 2011/137/GASP entsprechend geändert.
- (4) Die Kriterien für die Anwendung des Reiseverbots und des Einfrierens von Vermögensgegenständen gemäß der UNSCR 2174 (2014) sollten auch auf nicht in den Anhängen I oder III des Beschlusses 2011/137/GASP erfasste Personen und Organisationen ausgedehnt werden.
- (5) Infolge des Urteils des Gerichts vom 24. September 2014 in der Rechtssache T-348/13 ⁽³⁾ Kadhaf Al Dam/Rat sollte der Eintrag zu Ahmed Mohammed Qadhaf Al-Dam in den Anhängen II und IV des Beschlusses 2011/137/GASP gestrichen werden. Ferner sollte der Eintrag zu einer weiteren Person in Anhang II des Beschlusses 2011/137/GASP gestrichen werden. Darüber hinaus sollte der Eintrag in den Anhängen II und IV des Beschlusses 2011/137/GASP zu einer weiteren Person aktualisiert werden.
- (6) Der Beschluss 2011/137/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2011/137/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

- „c) von nicht in Anhang I des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Personen, die Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben, einschließlich durch
- i) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Libyen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen in Libyen, die Menschenrechtsverletzungen darstellen;
 - ii) Angriffe auf jeden Flug-, Binnen- oder Seehafen in Libyen oder gegen eine libysche staatliche Einrichtung oder Anlage sowie gegen jede ausländische Vertretung in Libyen;

⁽¹⁾ Beschluss 2011/137/GASP des Rates vom 28. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 53).

⁽²⁾ Beschluss 2014/727/GASP des Rates vom 20. Oktober 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 301 vom 21.10.2014, S. 30).

⁽³⁾ Noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

- iii) die Bereitstellung von Unterstützung für bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke durch die illegale Ausbeutung von Rohöl oder von anderen natürlichen Ressourcen in Libyen;
- iv) das Tätigwerden für oder im Namen oder auf Anweisung einer auf der Liste stehenden Person oder Organisation,

gemäß der Auflistung in Anhang II des vorliegenden Beschlusses.“

2. In Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) nicht in Anhang III des vorliegenden Beschlusses erfasste Personen und Organisationen, die Handlungen begehen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben, einschließlich durch

- i) die Planung, Steuerung oder Begehung von Handlungen in Libyen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen in Libyen, die Menschenrechtsverletzungen darstellen;
- ii) Angriffe auf jeden Flug-, Binnen- oder Seehafen in Libyen oder gegen eine libysche staatliche Einrichtung oder Anlage sowie gegen jede ausländische Vertretung in Libyen;
- iii) die Bereitstellung von Unterstützung für bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke durch die illegale Ausbeutung von Rohöl oder von anderen natürlichen Ressourcen in Libyen;
- iv) das Tätigwerden für oder im Namen oder auf Anweisung einer auf der Liste stehenden Person oder Organisation,

gemäß der Auflistung in Anhang IV des vorliegenden Beschlusses.“

Artikel 2

Die Anhänge II und IV des Beschlusses 2011/137/GASP werden nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 2015.

Im Namen des Rates
Der Präsident
K. GERHARDS

ANHANG

- (1) Die Einträge in Anhang II des Beschlusses 2011/137/GASP zu den nachstehend aufgeführten Personen werden gestrichen:
- „6. QADHAF AL-DAM, Ahmed Mohammed“
- „19. ZIDANE, Mohamad Ali.“
- (2) Der Eintrag in Anhang IV des Beschlusses 2011/137/GASP zu der nachstehend aufgeführten Person wird gestrichen:
- „8. QADHAF AL-DAM, Ahmed Mohammed.“
- (3) Der Eintrag in den Anhängen II und IV des Beschlusses 2011/137/GASP zu der nachstehend aufgeführten Person wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„1.“	ABDULHAFIZ, Oberst Mas'ud (alias ABDULHAFID (Familienname); Massoud (Vorname))	Position: Befehlshaber der Streitkräfte Geburtsdatum: 1. Januar 1937 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Dritter Befehlshaber der Streitkräfte. Wichtige Rolle im Militäргеheimdienst.	28.2.2011“